



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Stabilisierung der AHV); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

#### **1. Zusammenfassende Beurteilung**

Der Reformdruck auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; erste Säule) und die berufliche Vorsorge (zweite Säule) ist enorm hoch. Nach der Abstimmung zur «Rentenreform 2020», die am 24. September 2017 gescheitert ist, hat sich der Bundesrat entschieden, in einem ersten Schritt das zu tun, was ihm innert nützlicher Frist möglich erscheint: Das Referenzalter von Frauen und Männern auf 65 Jahre anzugleichen und den Übertritt vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu flexibilisieren.

An die finanzielle Stabilisierung der AHV steuert die Versichertengemeinschaft im Sanierungszeitraum 2021 bis 2030 gerade mal 4 Milliarden Franken von insgesamt 53 Milliarden Franken bei. Der Regierungsrat würde es begrüßen, wenn der Sanierungshorizont (2030) um beispielweise zwei Jahre verkürzt würde. Dadurch fiel die notwendige Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer etwas moderater aus und die Diskussion über eine generelle Erhöhung des Referenzalters käme schneller in

Gang.

## **2. Bemerkungen zur Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre**

Anders als in den 1950er Jahren, als die «weibliche Physiologie» Hauptgrund für die Senkung des Frauenrentenalters von Alter 65 auf Alter 63 war (4. AHV-Revision), gibt es heute für ein tieferes Referenzalter der Frauen keine triftigen Gründe mehr, die sich auf biologische Unterschiede zwischen den Geschlechtern stützen können. Ein ungleiches Referenzalter verletzt das Diskriminierungsverbot und das Gebot der Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung. Das Referenzalter der Frauen ist an dasjenige der Männer (65) anzugleichen.

Weiter begrüßen wir, dass das Referenzalter der Frauen auf Alter 65 schrittweise, das heisst während einer vierjährigen Übergangsphase, erhöht wird und dass die Auswirkungen der Erhöhung mit Ausgleichsmassnahmen abgefedert werden, wie das schon anlässlich der 10. AHV-Revision (1997) der Fall war. Variante 2, die nebst reduzierten Kürzungssätzen (Variante 1) eine günstigere Rentenformel für jene Frauen vorsieht, die ihre Altersrente nicht vor dem 65. Altersjahr beziehen, lehnen wir ab, weil sie Frauen diskriminiert, die gerne bis zum 65. Altersjahr arbeiten möchten, aus arbeitsmarktlichen Gründen aber nicht können.

## **3. Bemerkungen zur Flexibilisierung des Rentenbezugs (Aufschub/Vorbezug)**

Den vorgeschlagenen Bestimmungen im AHVG, die zu einer Flexibilisierung des Rentenbezugs beitragen (ganzer oder teilweiser Aufschub und Vorbezug der Altersrente sowie Kombination von Vorbezug und Aufschub der Altersrente), stimmen wir zu. Ebenso der geschaffenen Möglichkeit, bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus die Altersrente verbessern zu können. Wie gross das gesellschaftliche Bedürfnis an diesen Möglichkeiten tatsächlich ist, wird sich zeigen.

Dass der Rentenbezug auch in der beruflichen Vorsorge flexibilisiert wird, finden wir richtig. Allerdings können bereits drei Kapital(teil)bezüge in gewissen Kantonen dazu führen, dass die Steuerprogression erheblich gebrochen wird - was nicht Sinn und Zweck von Teilpensionierungen ist. Um unliebsame Steueroptimierungen vorzubeugen, wäre zu überlegen, im Rahmen dieser Vorlage die Steuergesetzgebung des Bunds (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG]; SR 642.11 und Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]; SR 642.14) so anzupassen, dass die Behörden die Kapitalbezüge höher besteuern können. Der Einfachheit halber würden wir es zudem begrüßen, wenn auch bei den Renten - wie beim Kapital - der Teilbezug auf maximal drei Schritte begrenzt ist.

## **4. Bemerkungen zur Zusatzfinanzierung (plus 1,5 Prozent Mehrwertsteuer)**

Der erläuternde Bericht zeigt, dass die Lebenserwartung in der Schweiz einerseits steigt, andererseits die Geburtenrate unter der für die demografische Erneuerung erforderlichen Quote von 2,09 Kindern pro Frau liegt und dass die Babyboomer im Begriffe sind, in Rente zu gehen.

Vor diesem Hintergrund sind bis 2030 53 Milliarden Franken nötig, um die AHV finanziell zu stabilisie-

ren. Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen und die Flexibilisierung des Rentenbezugs verkleinern diesen Finanzbedarf um 4 Milliarden Franken. Die verbleibenden 49 Milliarden Franken sollen über Mehrwertsteuern finanziert werden. Unklar ist, ob die Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer (Bundesbeschluss) auch dann in Kraft tritt, wenn das Stimmvolk im Falle eines Gesetzesreferendums die eigentliche AHV-Reform mit höherem Referenzalter für Frauen und der Flexibilisierung des Rentenbezugs ablehnen würde. Während der Bundesrat nach dem Wortlaut des Bundesbeschlusses die Mehrwertsteuer jederzeit bedingungslos und unbefristet erhöhen kann, wird im erläuternden Bericht ausgeführt (Seite 65, aber auch Seite 67), der Bundesrat hebe die Mehrwertsteuer in einem einzigen Schritt um 1,5 Prozentpunkte an, «sobald die Reform in Kraft tritt (voraussichtlich 2021)». Dies erscheint uns widersprüchlich.

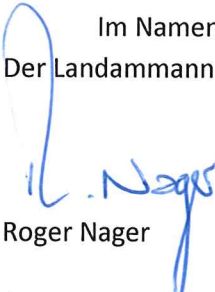

Die Zahl der Neurentnerinnen und Neurentner und damit die AHV-Leistungen nehmen laufend zu. Laut Bundesstatistik werden die Jahrgänge 1960 bis 1970 mit durchschnittlich 130'000 Personen eine Spitze bringen. Eine generelle Erhöhung des Referenzalters vor 2035 hätte zur Folge, dass auch noch ein paar geburtenstarke Jahrgänge den Jüngeren helfen, die Leistungen der AHV zu finanzieren. Wir befürchten aber, dass der in der Vorlage vorgesehene Sanierungshorizont von 2030 die Politik dazu verleitet, die Diskussion um eine generelle Erhöhung des Referenzalters auf die lange Bank zu schieben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 2. Oktober 2018



Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann      Der Kanzleidirektor

Roger Nager      Roman Balli